## **Bundesfinanzdirektion West**



POSTANSCHRIFT Bundesfinanzdirektion West, Wörthstr. 1-3, 50668 Köln

Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks Herrn Rechtsanwalt Axel Knipp

Per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Wörthstr. 1-3, 50668 Köln

BEARBEITET VON Reinhard Carsten

TEL +49 (0) 221 22255-3430 FAX +49 (0) 221 22255-3981 E-MAIL poststelle@bfdw.bfinv.de

DATUM 14. Februar 2012

BETREFF Durchführung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG);

Mindestlohn in der Gebäudereinigung ab 1. Januar 2012

BEZUG Ihr Schreiben vom 30. Januar 2012

ANLAGEN

GZ SV 3018 - 22/12 - ZF 1103 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Knipp,

am 29. Dezember 2011 ist die Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung verkündet worden. Sie erstreckt die Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung vom 23. August 2011 auf alle nicht an diesen Tarifvertrag gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber seinen Sitz in Deutschland oder im Ausland hat. Aufgrund dieser Regelung haben alle in der Gebäudereinigung tätigen Arbeitnehmer Anspruch auf einen Mindestlohn.

Die von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Erhöhung der Mindestlöhne in der Lohngruppe 1 zum 1. Januar 2012 bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Kalkulation von Gebäudereinigerleistungen und damit auf die Stundenverrechnungssätze. Für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach dem AEntG sind die nachfolgend genannten Stundenverrech-

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken, BLZ 590 000 00, Kto. 590 010 20,
IBAN DE8159000000059001020

Postbank Ludwigshafen, BLZ 545 100 67, Kto. 223 544672, IBAN DE55 5451 0067 0223544672

5/11/ 5/200 0 101 0007 02/2001 10

ÖPNV:

U 5, U 16 und U 18 (Reichenspergerplatz)

www.zoll.de



selle 2 von 3 nungssätze, die sich aus dem Mindestlohn und den Soziallöhnen sowie den darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben zusammensetzen, von besonderem Interesse.

Da sich im Vergleich zum Jahr 2011 die Sozialversicherungsbeiträge nur unwesentlich verändert haben, halte ich auch im Jahr 2012 einen durchschnittlichen Zuschlag von 70% auf den produktiven Lohn für erforderlich, um den Lohn und die lohnabhängigen Kosten erwirtschaften zu können. Dies gilt auch für die Lohngruppe 6, deren Mindestlohn nicht erhöht worden ist. Der Aufschlag von 70% kann wegen unterschiedlicher betrieblicher oder regionaler Gegebenheiten oder unterschiedlichen Anteils von Vollzeitkräften und geringfügig Beschäftigten im Einzelfall niedriger, aber auch höher sein.

Unter Berücksichtigung eines Aufschlages von 70% auf den Mindestlohn ergeben sich für das Jahr 2012 die folgenden Stundenverrechnungssätze:

	Produktiver Stundenlohn ab 1. Januar 2012	Stundenverrechnungssatz für lohnabhängige Kosten
Lohngruppe 1 West	8,82 €	15,00 €
Lohngruppe 6 West	11,33 €	19,30 €
Lohngruppe 1 Ost	7,33 €	12,50 €
Lohngruppe 6 Ost	8,88 €	15,10 €

In dem Aufschlag von 70% sind weder auftrags- und unternehmensbezogene Kosten, die mit weiteren ca. 50% des produktiven Lohnes zu veranschlagen sind, noch Zuschläge für Gewinn und Wagnis enthalten. Daher dürfte ein Angebot, das den oben genannten Tabellenwerten entspricht oder nur knapp darüber liegt, in Anbetracht der weiteren anfallenden Kosten kaum auskömmlich sein.

Die fehlende Auskömmlichkeit eines Angebotes kann auf eine Unterschreitung des Mindestlohnes hindeuten. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit wird daher bei der Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach dem AEntG ihr Augenmerk auch auf die Auskömmlichkeit der Reinigungsaufträge richten. Verstöße gegen die Verpflichtung, den Mindestlohn zu zahlen, können mit Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. Der Arbeitgeber kann sich, wenn er den Mindestlohn nicht zahlt und Sozialversicherungsbeiträge nur auf der Grundlage des tatsächlich gezahlten Lohnes und nicht des Mindestlohnes entrichtet, zudem wegen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen strafbar machen.

Seile 3 von 3 Zahlt der Auftragnehmer nicht den Mindestlohn, kann auch gegen den Auftraggeber, wenn dieser Unternehmer ist, eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden. Unternehmer im vorgenannten Sinne ist auch die Öffentliche Hand, soweit sie fiskalisch tätig ist.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Drude

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.